

lern deshalb nicht gerecht, weil imperialistische Mächte ihn als Instrument gegen die im Ergebnis der —> *Großen Sozialistischen Oktoberrevolution* entstandene Sowjetmacht benutzten. Die sowjetische Regierung, die weder von der beabsichtigten Gründung des Völkerbundes offiziell in Kenntnis gesetzt, geschweige denn zur Mitwirkung an seiner Gründung eingeladen worden war, vertrat auf der Grundlage der von W. I. Lenin begründeten Politik der —* *friedlichen Koexistenz* eine den realen Erfordernissen der i. S. angemessene Konzeption. Ihre wesentlichen Richtpunkte waren die vertragliche Herstellung eines demokratischen Friedens, der Aufbau eines funktionstüchtigen Systems i. S. auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz. Hierzu gehörten die grundsätzliche Ächtung des Angriffskrieges und eine entsprechende völkerrechtliche Regelung über das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt, die Verwirklichung der souveränen Gleichheit, insbesondere in den Beziehungen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, die Anerkennung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, insbesondere auch der kolonial unterdrückten Völker, die Vereinbarung von Abrüstungsmaßnahmen und das generelle Verbot besonders gefährlicher Waffen, die Reorganisation der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zugunsten der armen und ökonomisch schwachen Länder. Insbesondere am Vorabend des zweiten Weltkrieges entfaltete die UdSSR, ausgehend von diesen Zielen und Grundsätzen, diplomatische Aktivitäten zur Errichtung wirksamer i. S. in Europa und im Rahmen des Völkerbundes, dem sie 1934 beigetreten war. Die Entfesselung des zweiten Weltkrieges durch den deutschen Faschismus und seine Verbündeten machte die Wiederherstellung der i. S. durch die militärische Zerschlagung der Aggressoren und die Errichtung einer künftig wirksameren internationalen Friedens- und Sicherheitsordnung erforderlich. Dieses Ziel lag dem Kampf der —> *Antihitlerkoalition* zugrunde, deren Hauptmächte UdSSR, USA und Großbritannien ihre Zusammenarbeit bei der militärischen Niederwerfung der Aggressoren mit der Vorbereitung auf die nach dem Kriege zu schaffende —> *Organisation der Vereinten Nationen* verbanden. Als deren Hauptaufgabe wurde die künftige Aufrechterhaltung und Festigung des Weltfriedens und der i. S. auf einer neuen allgemeindemokratischen und völkerrechtlichen Grundlage angesehen. Wichtige Stationen zur Erreichung dieses Zieles waren die von den drei Alliierten 1943 verabschiedete »Deklaration über internationale Sicherheit«, die Beschlüsse des Gipfeltreffens von Jalta und die Gründungskonferenz der UNO im Juni 1945 in San Francisco. Mit dem Inkrafttreten der UNO-Charta wurde ein völkerrechtliches System kollektiver i. S. geschaffen, dessen funktionale Bestimmung und differenzierte Ausgestaltung, wesentlichen Erfordernissen der friedlichen Koexistenz Rechnung tragend, eindeutig auf die Erhaltung des Weltfriedens gerichtet ist. Tragende Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Systems kollektiver i. S. sind die Prinzipien für die Gestaltung der freundschaftlichen. Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten (Gewaltverbot, friedliche Streitbeilegung, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, souveräne Gleichheit der Staaten, Selbstbestimmungsrecht, Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit, Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben), die Bestimmungen der Kapitel VI und VII der UNO-Charta über die friedliche Beile-